

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten Dr. Kristin Brinker (AfD)

vom 26. September 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 26. September 2024)

zum Thema:

Kostenbeteiligung von leistungsberechtigten Personen in Gemeinschaftsunterkünften (Nachfrage auf Drs. 19/19247 und Drs. 19/19518) Teil II

und **Antwort** vom 10. Oktober 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 11. Oktober 2024)

Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung,
Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung

Frau Abgeordnete Dr. Kristin Brinker (AfD)

über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/20455

vom 26. September 2024

über Kostenbeteiligung von leistungsberechtigten Personen in Gemeinschaftsunterkünften
(Nachfrage auf Drs. 19/19247 und Drs. 19/19518) Teil II

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Abgeordneten: Im Land Berlin werden Personen an den Kosten der Gemeinschaftsunterbringung beteiligt, wenn sie über ein eigenes Einkommen verfügen und deren Vermögen über dem Schonvermögen liegt. Auf Grund fehlender statistischer Berücksichtigung erfordern die Antworten zu den Drs. 19/19247¹ und 19/19518² weitere Nachfragen.

1. In welcher Gesamthöhe hatte dieser Personenkreis Zahlungen (in Euro) an das Land Berlin zu leisten? Bitte tabellarisch seit dem Jahr 2015 bis heute (September 2024) unter Angabe aller von diesem Personenkreis verursachten Unterbringungskosten und der Gesamtzahl der untergebrachten Personen darstellen.

Zu 1.: Nachfolgend werden die insgesamt für die Unterbringung geleisteten Zahlungen von untergebrachten Personen in Unterkünften des Landesamtes für Flüchtlingsangelegenheiten (LAF) nach Haushaltsjahren dargestellt (Stand 30.09.2024). Es handelt sich ausschließlich um Personen, die nach Abschluss des Asylverfahrens weiterhin in LAF Unterkünften leben, sowie um Personen, die nach §§ 22, 23 oder 24 Aufenthaltsgesetz aufgenommen worden sind.

¹ <https://pardok.parlament-berlin.de/starweb/adis/citat/VT/19/SchrAnfr/S19-19247.pdf>

² <https://pardok.parlament-berlin.de/starweb/adis/citat/VT/19/SchrAnfr/S19-19518.pdf>

Jahr	Eigenanteils- und Selbstzahlende IST
2019	354.086,13 €
2020	496.646,59 €
2021	538.628,31 €
2022	509.013,64 €
2023	830.677,07 €
2024	866.934,32 €

Weitere Angaben im Sinne der Fragestellung können aufgrund fehlender statistischer Erfassungen nicht dargestellt werden.

2. Wo wurden diese Zahlungen verbucht und an welcher Stelle im Berliner Landeshaushalt sind diese Zahlungen aufgeführt?

Zu 2.: Einnahmen von Eigenanteils- und Selbstzahlenden im laufenden Asylverfahren werden bei Kapitel 1171, Titel 67159 nachgewiesen. Einnahmen von Eigenanteils- und Selbstzahlenden, deren Asylverfahren bereits abgeschlossen ist oder die nach §§ 22, 23 oder 24 Aufenthaltsgesetz aufgenommen worden sind, werden bei Kapitel 1172, Titel 28101 nachgewiesen.

3. Wie hoch waren alle Zahlungen in Euro in den Fällen eines aufgedeckten Leistungsbetrugs seit 2015 bis heute? Wurden diese Fälle straf- oder ordnungsrechtlich verfolgt? Kam es zu Strafzahlungen oder anderen Strafen? Wenn ja, wie hoch waren diese Strafzahlungen insgesamt und welche anderen Strafen wurden verhängt? An welcher Stelle haben die Strafzahlungen Eingang in den Berliner Landeshaushalt gefunden?

Zu 3.: Es erfolgt keine statistische Erfassung bzw. keine umfängliche Nachverfolgung im Sinne der Fragestellung. Sofern eine Überzahlung festgestellt wird, erfolgt die Rückforderung der Kosten oder eine Verrechnung. Offene Forderungen werden durch die Landeshauptkasse im Wege der Verwaltungsvollstreckung beigetrieben.

4. Am 16.07.2024 hat der Senat die Unterbringungsgebührenordnung beschlossen.³ Aus welchen Gründen tritt diese erst am 01.01.2025 in Kraft und nicht unverzüglich?

Zu 4.: Mit der Einführung der Unterbringungsgebührenordnung (UntGebO) geht eine grundsätzliche Neuaufstellung der Abrechnungspraxis für die Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften des LAF einher. Dafür sind unter anderem personelle Umstrukturierungen innerhalb des LAF notwendig. Außerdem erfordert die Umstellung eine Abstimmung und Vorbereitung der neuen Geschäftsprozesse, Ausführungsvorschriften, Dienstanweisungen, Bescheide und Formulare.

³ <https://www.berlin.de/rbmskzl/aktuelles/pressemitteilungen/2024/pressemitteilung.1467512.php>

Neben den Unterkunftsbetreibenden mussten die Berliner Jobcenter und Sozialämter über die neuen Verfahren rechtzeitig informiert werden, damit diese sich ihrerseits auf die Umstellung vorbereiten können.

Aufgrund der beschriebenen notwendigen und umfassenden Vorarbeiten sowie der aktuell angespannten personellen Situation im LAF, hat sich der Senat dafür entschieden, ausreichend Vorbereitungszeit für die Einführung einzuplanen.

5. Mit welchen Zahlungen rechnet der Senat für die Jahre 2025 und 2026? An welcher Stelle im Berliner Landeshaushalt werden diese Zahlungen eingebucht werden?

Zu 5.: Nach dem im Juli 2024 beschlossenen Gebührenverzeichnis beträgt die Gebührenhöhe bei der Regelgebühr 735 Euro und bei der ermäßigten Gebühr 294 Euro. Aktuell erfolgt eine Anpassung der Kalkulation auf der Grundlage der für das Jahr 2025 prognostizierten Kosten. Das Gebührenverzeichnis soll noch vor Inkrafttreten um die neu ermittelten Gebührenwerte aktualisiert werden. Da die Gebührenwerte 2025 noch nicht bekannt sind, kann auf dieser Grundlage keine Einnameschätzung abgegeben werden.

Mit den aktuellen Gebührenwerten ergibt sich für die derzeit rund 27.000 Unterkunftsplätze in Gemeinschaftsunterkünften und der Annahme, dass die Nutzung von ca. 40 Prozent dieser Plätze dem Gebührentatbestand unterfällt, sowie etwa 2.000 Personen eine ermäßigte Gebühr zu entrichten haben, eine jährliche Einnahmeerwartung von 84.672.000 Euro. Etwaige Einnahmeausfälle aufgrund von nicht entrichteten Gebühren können derzeit nicht geschätzt werden, da aufgrund der Umstellung auf ein neues Abrechnungsverfahren keine Erfahrungswerte vorliegen.

Die Einnahmen werden im Kapitel 1172, Titel 28101 verbucht.

6. Verzichtet der Senat im Jahr 2024 auf mögliche höhere Einnahmen, da die Unterbringungsgebührenordnung erst im Jahr 2025 in Kraft tritt? Wenn ja, aus welchen Gründen verzichtet der Senat in Zeiten knapper Kassen auf Einnahmen? Wie hoch ist überschlägig der Einnahmeverzicht?

Zu 6.: In der am 12.09.2024 durch das Abgeordnetenhaus zur Kenntnis genommenen Begründung zur UntGebO (Drs. 19/1870, VO-Nr. 19/210) wurde im Abschnitt „F. Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung“ ausgeführt, dass durch die Einführung der UntGebO im Vergleich zur aktuell praktizierten Abrechnung von Unterkunftskosten und den derzeit geltenden Gebührenwerten, keine bzw. nur geringfügige Veränderungen der Einnahmen zu erwarten sind.

Daher wird durch die Einführung der UntGebO zum 01.01.2025 im Vergleich zur Einführung im Juli 2024 mit keinem Einnahmeverzicht gerechnet.

Berlin, den 10. Oktober 2024

In Vertretung

Aziz B o z k u r t

Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung,
Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung